

Wenn die Corona-Ampel auf Rot ist

Kurz und bündig – ein paar Antworten auf die meist gestellte Frage:

Sind Angebote der Kinder- und Jugendarbeit auch noch erlaubt, wenn der Schwellenwert über 35, 50 oder gar 100 liegt? Und gilt das dann auch für die Konfi- Arbeit?

Ja! Grundsätzlich gilt weiterhin nach § 20 7. BayIfSMV, dass Angebote zulässig sind, dabei gelten die bekannten Schutz- und Hygieneregeln (1,5 Meter Abstand und/oder Mund-Nasenbedeckung).

Bei einem Inzidenzwert über 35 (§ 25 der 7. BayIfSMV) ist außerdem zu beachten:

- Maskenpflicht auf allen Begegnungs- und Verkehrsflächen (auch bei Einhaltung der 1,5 Meter Abstand!) in allen öffentlich zugänglichen Gebäuden, dazu zählen z.B. auch offene Jugendtreffs
- Beschränkung der Personen am Essenstisch und in einer „Wohneinheit“ (z.B. Zelt oder Zimmer) auf 10 Personen
- Sperrstunde zwischen 23.00 Uhr und 6.00 Uhr beachten

Bei einem Inzidenzwert über 50 (§ 25 der 7. BayIfSMV) ist außerdem zu beachten:

- Maskenpflicht auf allen Begegnungs- und Verkehrsflächen (auch bei Einhaltung der 1,5 Meter Abstand!) in allen öffentlich zugänglichen Gebäuden, dazu zählen z.B. auch offene Jugendtreffs
- Beschränkung der Personen am Essenstisch und in einer „Wohneinheit“ (z.B. Zelt oder Zimmer) auf 5 Personen
- Sperrstunde zwischen 22.00 Uhr und 6.00 Uhr beachten

Bei einem Inzidenzwert über 100 (§26 der 7. BayIfSMV) ist außerdem zu beachten:

- Maskenpflicht auf allen Begegnungs- und Verkehrsflächen (auch bei Einhaltung der 1,5 Meter Abstand!) in allen öffentlich zugänglichen Gebäuden, dazu zählen z.B. auch offene Jugendtreffs
- Beschränkung der Personen am Essenstisch und in einer „Wohneinheit“ (z.B. Zelt oder Zimmer) auf 5 Personen
- Sperrstunde zwischen 21.00 Uhr und 6.00 Uhr beachten
- Beschränkung der Personenzahl von Gremiensitzungen (§5 Abs. 2 der 7. BayIfSMV) wie z.B. Mitgliederversammlungen oder Vollversammlungen der Verbände auf max. 50 Personen

Anmerkung: Die Teilnehmendenzahl bei sonstigen Veranstaltungen bemisst sich weiterhin an der Raumgröße wie es in den jeweiligen Schutz- und Hygienekonzepten beschrieben ist!

Weitere regionale Besonderheiten und Regelungen sind grundsätzlich immer über das örtliche Gesundheitsamt zu erfragen und sollten in alle Planungen mit einbezogen werden!

Ilona Schuhmacher

Referentin für Grundsatzfragen und Jugendpolitik